

BUNDESGERICHTSHOF

I ZR 61/70

Beschluß

in dem Rechtsstreit

des Schriftstellers und Verlegers Udo W [REDACTED],
[REDACTED] V[REDACTED]/W[REDACTED], H[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. h.c.
[REDACTED] in K[REDACTED] -

gegen

den B[REDACTED]-Verlag, Kommanditgesellschaft,
vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter
Kaufmann Reinhard H[REDACTED], O[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 28. Mai 1971 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Alff, Dr. Merkel, Dr. Schönberg und Dr. Fähr. v. Gamm

beschlossen:

Dem Beklagten wird das Armenrecht für die Revisionsinstanz verweigert, weil die beabsichtigte Rechtsverteidigung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dabei bedarf die wettbewerbsrechtliche Klagebegründung aus § 14 UWG keiner abschließenden Beurteilung, da die beanstandeten Veröffentlichungen nach Form und Inhalt einen rechtswidrigen Eingriff in den Geschäftsbetrieb der Klägerin darstellen dürften (vgl. BGHZ 45, 296, 307, 308 - Hüllenfeuer).

Krüger-Nieland

Gamm



Beglaubigt:


Justizsekretär